

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-09-13

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Herrmann - 531

E-Mail: Ulrike.Herrmann@elk-wue.de

AZ 50.40-2 Nr. 52.0-03-01-V01/6a.2

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und –musiker,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Aktuelle Informationen zum Urheberrecht

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 24. März 2015, AZ 50.40-2 Nr. 52.0-01-03-V01/8.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf Änderungen im Bereich GEMA-Meldungen hinweisen und ein paar wichtige Punkte in Bezug auf die CCLI (Christian Copyright Licensing International) und öffentliche Filmvorführungen in Erinnerung rufen:

1. GEMA-Vertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen

Mit Rundschreiben vom 24. März 2015 (AZ 50.40-2 Nr. 52.0-01-03-V01/8.4) haben wir Sie auf Änderungen im GEMA-Vertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen hingewiesen. Nachdem die einjährige Erprobungszeit abgelaufen ist, hat die EKD mit der GEMA über mögliche Neuerungen, Änderungen und Verbesserungen beraten. Über die neuen Modalitäten möchten wir Sie an dieser Stelle informieren.

a. Zentraler GEMA-Kundenservice (seit 1. Juli 2016)

Die GEMA hat ihren Kundenservice zum 1. Juli 2016 zentralisiert. Das neue GEMA KundenCenter löst die bisherigen regionalen Zuständigkeiten ab. Das bedeutet, dass Musikveranstalter, die zum Beispiel ein Konzert anmelden wollen, ihre Meldung nicht mehr an die örtliche GEMA Bezirksdirektion in Stuttgart, sondern an das zentrale GEMA KundenCenter in Berlin zu senden haben.

Die neuen Kontaktdaten lauten:

GEMA KundenCenter, 11506 Berlin

Telefon: 030 - 588 58 999

Telefax: 030 - 212 92 795

E-Mail: kontakt@gema.de

b. Anpassung des Meldebogens und des Informationsblattes

Der Meldebogen für die Kirchen wurde entsprechend angepasst und das zugehörige Informationsblatt geändert. Beides ist in der aktuellen Fassung unter <http://www.ekd.de/recht/index.html> abrufbar und diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

(1) Hinweis auf unterschiedliche Meldefristen

Auf der ersten Seite des Meldebogens werden die unterschiedlichen Meldefristen deutlich hervorgehoben. Für Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind (Ziffer II des Meldebogens), muss die Meldung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein. Veranstaltungen, die nicht pauschal abgegolten sind (Ziffer III), müssen grundsätzlich spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung bei der GEMA gemeldet werden.

(2) Einteilung der meldepflichtigen Veranstaltungen, die über den Pauschalvertrag abgegolten sind

Unter Ziffer II. b) wird nur noch zwischen einer Mehr-Veranstaltung im Sinne von Ziffer I (z. B. zweites Gemeindefest, zweites Kita-Fest) und anderen Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunten Abenden u. ä. unterscheiden. Auf die Art der Wiedergabe (Live-Musik, Musik von einer CD etc.) kommt es nicht an.

(3) Konzerte mit Unterhaltungsmusik

Konzerte mit Unterhaltungsmusik waren im alten Meldebogen unter Ziffer II. a) und damit als vom Pauschalvertrag abgegolten aufgeführt. Aus dem Pauschalvertrag selbst lässt sich dies nicht ohne weiteres ableiten, so dass es in diesem Bereich immer wieder zu Fragen kam. Die GEMA hat sich nun dahingehend positioniert, dass diese Konzerte nicht unter den Pauschalvertrag fallen. Dementsprechend sind Konzerte mit Unterhaltungsmusik im neuen Meldebogen unter Ziffer III als meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat zu vergüten sind, aufgeführt.

Allerdings dürfte es sich bei Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik in der Regel nicht um Konzerte handeln, sondern um Veranstaltungen nach Ziffer II. b), die nicht vergütungspflichtig sind, solange weder ein Eintritt oder ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird und die Veranstaltungen nicht überwiegend mit Tanz verbunden sind. Da hier durch das zum 1. Januar 2015 eingeführte Meldeverfahren möglicherweise Missverständnisse aufgetreten sind, hat die EKD mit der GEMA vereinbart, dass aus der Vergangenheit insoweit keine Ansprüche hergeleitet werden.

Der neue Meldebogen ist **spätestens ab 1. Oktober 2016** zu verwenden.

Bitte informieren Sie auch die ehrenamtlichen und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Ihrem Bereich.

2. Christian Copyright Licensing International (CCLI)

Auf EKD- und Landeskirchenebene gibt es keinen Pauschalvertrag mit der CCLI. Den Kirchengemeinden steht es aber frei, bei Bedarf einen solchen mit der CCLI abzuschließen.

Bitte beachten Sie: Auch wenn ein Pauschalvertrag mit der CCLI geschlossen wird, können daneben Meldepflichten gegenüber der GEMA bestehen (z.B. wenn ein Chor das Musikstück bei einem Konzert aufführt).

Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (insbesondere Verlage), werden in der Regel von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Für die Wiedergabe von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken (d.h. für das sogenannte „Nicht-Papier-Geschäft“) liegt die Zuständigkeit bei der GEMA.

Das „Papier-Geschäft“ hingegen (also die Rechte an Noten, das Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG-Musikedition) oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

Bei zahlreichen neueren Liedern werden diese Rechte nicht von der VG-Musikedition, sondern von der CCLI wahrgenommen.

Hier kommt es immer wieder zu Missverständnissen: Die CCLI nimmt nur die Rechte der grafischen Vervielfältigung ihrer Lieder wahr – also: Kopieren, Projizieren, Ausdrucken und Speichern von Liedtexten und Notenbildern.

3. Öffentliche Filmvorführungen

Filme, die für den privaten Gebrauch gekauft oder ausgeliehen wurden, dürfen in der Gemeindearbeit etc. nicht ohne weiteres aufgeführt werden. Eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken ist stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers, also des Verleihers bzw. des Filmverlages, zulässig (§ 52 Absatz 3 Urhebergesetz (UrhG)). Die Verleihfirmen besitzen an Spiel- und Dokumentarfilmen das alleinige und ausschließliche öffentliche Vorführungs- und Wiedergaberecht nach § 19 Absatz 4 UrhG.

Um eine öffentliche Wiedergabe von Filmwerken handelt es sich nach § 15 Absatz 3 UrhG dann, wenn die Wiedergabe für eine Mehrzahl von Mitgliedern in der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Wird ein Film beispielsweise im Schulunterricht oder im Konfirmandenunterricht gezeigt, handelt es sich dabei nicht um eine öffentliche Wiedergabe. Anders ist es beispielsweise, wenn die Kirchengemeinde einen – auch für die Öffentlichkeit zugänglichen – Filmabend veranstaltet.

Zu beachten ist, dass der Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA betreffend kirchliche Filmaufführungen (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nummer 813) nicht die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken umfasst. Die GEMA erteilt dem Veranstalter nur die Befugnis zur öffentlichen Wiedergabe des von ihr jeweils verwalteten Bestandes an gesetzlich geschützten Tonwerken (Musikrepertoire). Das öffentliche Vorführungsrecht und Verbreitungsrecht für Filme ist dagegen nicht im Repertoire der GEMA.

Bitte beachten Sie, dass der im Pauschalvertrag in Ziffer 1. b) genannte Betrag von 0,80 bzw. 1 DM nach Auskunft der EKD inzwischen auf 1 € angehoben wurde.

Wenn Sie Filme öffentlich vorführen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich an einen der folgenden Anbieter zu wenden; dort erhalten Sie nicht nur das Filmmedium (DVD o.ä.), sondern auch die entsprechenden Vorführrechte:

Evang. Medienhaus GmbH
Augustenstr. 124
70197 Stuttgart
Telefon: 0711 22276-0
Telefax: 0711 22276-43
E-Mail: info@evmedienhaus.de

Landesfilmdienst Baden-Württemberg e.V.
Neckarstr. 53
73728 Esslingen
E-Mail: info@lfd-bw.de

Landesmedienzentrum Baden-Württemberg
Standort Stuttgart
Rotenbergstraße 111
70190 Stuttgart
Telefon: 0711 2850-6
Telefax: 0711 2850-780
E-Mail: lmz@lmz-bw.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen